



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.11.2016

Beginn: 19:31
Ende: 21:08
Ort der Sitzung: Rathaus, Sitzungssaal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Anwesend ab TOP 4

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max Dr.

Fuchs, Michael

Anwesend ab TOP 6

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

Brunner, Achim

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

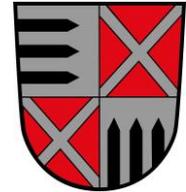
Folberth, Katja

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.10.2016 (bereitgestelltes Protokoll vom 18.10.2016)
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Lerchenbuck 1; Neubau Kfz-Werkhalle mit Bürogebäude
- TOP 2.2 Dürrwangen, Sulzacher Str. 18; Neubau Produktions- und Bürogebäude
- TOP 3 Haushalt 2017; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen
- TOP 4 Wasserverbrauchsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2017 - 2020
- TOP 5 Kanaleinleitungsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2017 - 2020
- TOP 6 Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Anpassung der pauschalen Mindestmengen
- TOP 7 Straßenbaumaßnahme "Klosterweg-Turnhallenstraße"; aktueller Stand mündlicher Bericht
- TOP 8 Erschließung Baugebiet Galgenholz, Bauabschnitt II; Wegeführung
- TOP 9 Baumaßnahme "Bauhof, Lagerboxenanlage"; Honorarangebot Ingenieur
- TOP 10 öFW, Wegepflege wassergebundene Wege; Verlängerung Vertrag
- TOP 11 Elektrizitätsversorgung, Leitungsnetz; Konzessionsvertrag N-ERGIE, Verlängerung
- TOP 12 Schulverbund "Schopfloch-Dürrwangen"; Auflösung
- TOP 13 Mittelschulverbund/-verband; Entscheidung für Dinkelsbühl oder Feuchtwangen
- TOP 14 Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung; Anhörung Gemeinden
- TOP 15 Bekanntgaben
- TOP 15.1 Bildstock "Hutzelfeld-Tannenbusch"; Instandsetzung
- TOP 16 Sonstiges
- TOP 16.1 Sitzungsverlegung Dezember 2016
- TOP 16.2 Erschließung Gewerbegebiet Lerchenbuck, Planung



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:31 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.10.2016 (bereitgestelltes Protokoll vom 18.10.2016)

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Lerchenbuck 1; Neubau Kfz-Werkhalle mit Bürogebäude

Sachverhalt:

Jürgen und Yvonne Müller planen den Neubau einer Kfz-Werkhalle für die gewerbliche Tätigkeit „Aufbereitung, Lackierung und Reifenservice für Kraftfahrzeuge und Motorräder“. Bauort: Lerchenbuck 1, Flur-Nr. 1656/2 + 1656/1 (Teilfläche), Gemarkung Dürrwangen
Flächennutzungsplan: Gewerbliche Baufläche
Bebauungsplan: Gewerbegebiet Lerchenbuck
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 31 BauGB ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 24.10.2016 eingereicht. Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ersichtlich und wurde vom Bauherren die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

1.2.1.1 + Soll: Einhaltung der Baugrenzen
Ist: Überschreitung der Baugrenze auf Süd-Westseite (durch Vordach)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Jürgen und Yvonne Müller zu und erteilt die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2.2 Dürrwangen, Sulzacher Str. 18; Neubau Produktions- und Bürogebäude

Sachverhalt:

Marcus Antretter plant den Neubau eines Bürogebäudes, bestehend aus modularen Stahl-containern.
Bauort: Sulzacher Str. 18, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 107, Gemarkung Dürrwangen
Flächennutzungsplan: gemischte Bauflächen; kein Bebauungsplan
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 34 BauGB ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 02.11.2016 eingereicht.



Die Nachbarunterschriften der privaten Grundstückseigentümer liegen vor. Die noch ausstehende Unterschrift des Wasserwirtschaftsamtes (Eigentümer der Sulzach: Freistaat Bayern) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

Der Marktgemeinderat wurde zu den Abstandsflächen, Denkmalschutz, Überschwemmungsgebiet (Innerhalb HQ 100) und Immissionsschutz (Gewerbebetrieb) informiert. Das Grundstück liegt innerhalb eines Bodendenkmals und angrenzend an ein Baudenkmal. Die Denkmalschutzbehörde wird durch das Bauamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört. Eine optische Beeinträchtigung des Baudenkmal könnte vom LRA Ansbach vorgebracht werden.

Da lt. Bauherren die Nutzung dieser Büroräume aber nur für einen Zeitraum von ca. 4 – 5 Jahren vorgesehen ist, was auch an der Erstellung in einem Containersystem ersichtlich ist, und diese danach wieder entfernt werden, befürwortet die Verwaltung dieses Bauvorhaben und bittet das LRA Ansbach um positive Bewertung des Bauvorhabens. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens wird dem Bauantragssteller die Vereinbarung eines Termins beim LRA Ansbach empfohlen.

Diskussion im MGR.

MGR Heiß sieht eine optische Beeinträchtigung des Ortskerns und der historischen Gebäude in der Nähe. Der Bauherr sollte schriftlich bestätigen, dass das Bauwerk spätestens in 5 Jahren wieder entfernt wird. Durch die flache Struktur der Containeranlage wird die dahinter stehende Werkhalle mit Satteldach in der Ansicht von der Straße her dominieren, somit sei eine optische Beeinträchtigung durch das geplante Bauwerk eher nicht zu sehen, entgegen Ortssprecher Engerer. Außerdem könnte das Bauwerk auch verputzt werden.

Eine Entscheidung über die Optik wird vom Bauamt bzw. Denkmalamt im LRA Ansbach getroffen werden, ein Ortstermin beim LRA Ansbach wird dem Bauherren empfohlen, informiert Achim Brunner.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Vorhaben Marcus Antretter, wie im Sachverhalt beschrieben, zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 2 Anwesend 8

TOP 3 Haushalt 2017; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, die Festlegungen des Jahres 2016 unverändert für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

1. Hebesätze für die Haushaltssatzung 2017:

- | | |
|---|-------|
| - Grundsteuer A (unverändert seit 1969) | 400 % |
| - Grundsteuer B („) | 400 % |
| - Gewerbesteuer (seit 2009) | 380 % |

2. Steuern

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - Hundesteuer (seit 2006) | 30 € / Jahr |
|---------------------------|-------------|

3. Mieten

- | | |
|--|--------------|
| - Garage Haslach (bei FW-Haus) (seit 2006) | 20 € / Monat |
|--|--------------|

4. Vergütungen

- | | |
|--|---------|
| a) <u>Stundenlohn der Gemeindearbeiter (seit 2016)</u> | 39,50 € |
|--|---------|



(wie Landkreisarbeiter)

b) <u>Sonstige Stundenvergütungen (seit 2016)</u>	
- Arbeitslohn	12,00 €
- Schlepperkosten für Kleineinsätze	12,00 €
- Feldgeschworene (Landkreis-Regelung)	12,00 €

Beschluss:

Die vorgenannten Hebesätze, Steuern, Mieten und Vergütungen werden für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 4 Wasserverbrauchsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2017 - 2020

Die Wasserverbrauchsgebühr ist ab dem Jahr 2017 neu zu kalkulieren. Die bisherige Gebühr liegt seit dem Jahre 2011 bei 1,50 € / m³ (zzgl. 7 % MwSt.). Ab dieser Kalkulation wird vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum künftig von 3 auf 4 Jahre zu verlängern, wie er nach Kommunalabgabengesetz (Art. 8 Abs. 6 KAG) maximal möglich ist und auch in Nachbarkommunen vermehrt angewandt wird.

Nach Prüfung der evtl. Gebührenanpassung ist festzustellen, dass zum Ende des Kalkulationszeitraums am 31.12.2020 bei unveränderter Wasserverbrauchsgebühr ein geschätztes Gesamtdefizit von ca. 36.700 € vorhanden sein wird.

Es wird daher eine Erhöhung der derzeitigen Wasserverbrauchsgebühr von 1,50 € / m³ auf 1,60 € / m³ (zzgl. MwSt.) für den Zeitraum 2017 bis 2020 dringend empfohlen.

Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Dürrwangen wird ab 01.01.2017 dahingehend geändert, dass die Wasserverbrauchsgebühr in § 10 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 (Bauwasser) auf 1,60 € / m³ erhöht wird. Diese Gebührenhöhe gilt für den Zeitraum von 2017 bis 2020.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5 Kanaleinleitungsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2017 - 2020

Die Kanaleinleitungsgebühr ist ab dem Jahr 2017 neu zu kalkulieren. Die bisherige Gebühr liegt seit dem Jahre 2014 bei 2,60 € / m³. Ab dieser Kalkulation wird vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum künftig von 3 auf 4 Jahre zu verlängern, wie er nach Kommunalabgabengesetz (Art. 8 Abs. 6 KAG) maximal möglich ist und auch in Nachbarkommunen vermehrt angewandt wird.

Nach Prüfung der evtl. Gebührenanpassung ist festzustellen, dass zum Ende des Kalkulationszeitraumes am 31.12.2020 bei unveränderter Gebühr ein Überschuss von 38.286,83 € vorhanden sein könnte. Hierbei ist zu bemerken, dass der Überschuss 2016 im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass die eingeplanten Ausgaben für Kanalverfilmungen und -spülungen im Wesentlichen nicht getätigt worden sind. Diese Ausgaben sind jedoch letztlich lediglich in die Zukunft verschoben.



Somit ist festzustellen, dass zum Ende des Kalkulationszeitraums bei unveränderter Kanaleinleitungsgebühr eine ausgeglichene Kostenbilanz erreichbar sein wird, eine Änderung der derzeitigen Kanaleinleitungsgebühr für den Zeitraum 2017 bis 2020 ist daher nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Kanaleinleitungsgebühr bleibt für den Zeitraum von 2017 bis 2020 bei unverändert 2,60 € / m³.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 6 Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Anpassung der pauschalen Mindestmengen

Sachverhalt:

In der BGS-EWS sind zu niedrige pauschale Mindestmengen für den Ansatz von Kanalgebühren enthalten, die seit Jahren weder den tatsächlichen Gegebenheiten noch den einschlägigen Kommentaren zur BGS-EWS entsprechen.

Von daher sollte zeitnah, d. h. ab 2017, eine Anpassung der Satzung erfolgen und nicht erst nach Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode des Marktgemeinderates, wie es in der Sitzung vom 20.06.2014 beschlossen worden war.

Damals wurde ein nur § 10 Abs. 5 betreffender Beschluss (Mindestmenge bei Landwirten mit Schwemmentmistung) als Wiederholung von Beschlüssen früherer Marktgemeinderatsgremien gefasst, ohne die Mindestmengen im Vorfeld auf ihre Zeit- und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Mustersatzung empfiehlt bei § 10 Abs. 2 eine Mindestmenge von 35 m³ bei Wassermengen, die nicht vollständig über Wasserzähler erfasst werden.

Die BGS-EWS sollte daher von 24 m³ auf 35 m³ geändert werden, um Zisternenbenutzer nicht besser zu stellen als Benutzer ohne Zisterne (durchschnittlicher über Wasserzähler abgerechneter Verbrauch: 36,03 m³ für 2014; 37,03 m³ für 2015).

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband stellt bei landwirtschaftlichen Betrieben für jede Großvieheinheit eine nachgewiesene Wassermenge von 14 m³ gemäß § 10 Abs. 3 als sachgerecht fest. Eine Änderung der BGS-EWS von 20 m³ auf 14 m³ sollte erfolgen.

Aus den gleichen Gründen sollte bei § 10 Abs. 5 die Beschränkung des Abzugs durch Großvieheinheiten bei landwirtschaftlichen Betrieben von 24 m³ auf 35 m³ pro Jahr und Einwohner erfolgen.

Beschluss:

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird ab 01.01.2017 wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Satz 4 wird der Wert „24 m³“ ersetzt durch „35 m³“.

In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird der Wert „20 m³“ ersetzt durch „14 m³“.

In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird der Wert „24 m³“ ersetzt durch „35 m³“.

Die Änderungen gelten auch für Vollerwerbslandwirte mit Schwemmentmistung (Abzug von 72 m³ für die Milchammerreinigung).

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10



TOP 7 Straßenbaumaßnahme "Klosterweg-Turnhallenstraße"; aktueller Stand mündlicher Bericht

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter informierte über den Baufortschritt der Straßenbaumaßnahme „Klosterweg – Turnhallenstraße“.

Die Baufirma Rossaro hat die Baustelle am 02.11.2016 geräumt.

Am 02.11.2016 wurden hier und bei der Baumaßnahme „Am alten Friedhof / Neugestaltung Eingangsbereich Grundschule“ die landschaftsgärtnerischen Arbeiten begonnen. Die Einbringung des Feinasphalts ist für den 09.11.2016 vorgesehen, dieser Termin kann sich aber bei zu niedrigen Temperaturen auch nach hinten verschieben. Bürgermeister Winter hofft, dass witterungsbedingt eine Fertigstellung der Straßenbauarbeiten in diesem Jahr noch möglich ist.

MGR Beer verweist auf die Einigung im Bauausschuss am 16.08.2016, den neuen Zugangsweg zum Friedhof breiter, als dieser aktuell erstellt wurde, auszuführen.

Das neue Zugangstor zum Friedhof ist relativ groß im Vergleich zum schmalen Fußweg, führt Bürgermeister Winter aus. Das Pflaster direkt vor dem Tor wird aber noch angepasst und Trichterförmig ausgeführt. Der Fußweg wurde gezielt schmal ausgeführt, um eine Befahrung durch Private zu verhindern. Für den Bauhof ist eine Befahrung neben dem Fußweg und Zufahrt zum Friedhof möglich.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Erschließung Baugebiet Galgenholz, Bauabschnitt II; Wegeführung

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter informierte über den Baufortschritt bei Erschließung des Baugebietes Galgenholz, Bauabschnitt II 2. + 3. Teil.

Noch in diesem Jahr soll das Planum bis zum Einbau der Frostschiicht erstellt werden. Vorgesehen ist, die restlichen Arbeiten im Frühjahr 2017, sobald die Witterung es zulässt, durchzuführen. Eine Zusage der Baufirmen zur sofortigen Durchführung dieser Baumaßnahme vor weiteren Aufträgen im nächsten Jahr liegt vor. Eine Fertigstellung der Erschließungsarbeiten ist für Ende April bzw. Anfang Mai 2017 geplant.

Eine Ausführung und Bau der Wege im ursprünglich vorgesehenen Ausbaubereich (2. Teil) war nicht vorgesehen, sondern erst im letzten Bauabschnitt (3. Teil). Durch die Erweiterung der Erschließungsmaßnahme steht nun eine Entscheidung über die zukünftige Wegeführung an.

In der aktuellen Planung des IB Heller sind Wege um den geplanten Spielplatz und in Ost-West-Richtung durch das Baugebiet vorgesehen.

Bürgermeister Winter schlägt vor, den östlich des Spielplatzes vorgesehenen Weg aus der Planung zu entfernen. Ein Weg führt bereits westlich des Spielplatzes entlang in Richtung Hutzelhofweg, der geplante Fußweg wäre somit entbehrlich.



Der Weg in Ost-West-Richtung, von der Straße Hartlesfeld bis zur Straße Hutzelhofweg könnte belassen bleiben.

Da in diesem Bereich viele Fußgänger bzw. Spazierende unterwegs sind, sollte der Weg in Ost-West-Richtung bestehen bleiben, schlägt MGR Heiß vor.

Die direkte Anbindung an den bestehenden Fußweg aus Richtung Hutzelhofweg wird in die Planung aufgenommen.

Einwendungen gegen die Entfernung des Weges östlich des Spielplatzes werden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt folgende Wegführung im Baugebiet Galgenholz, Bauabschnitt II (2. und 3. Teil):

Der in der ursprünglichen Planung vorgesehene „Fußweg 2“ östlich des Spielplatzes entfällt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 9 Baumaßnahme "Bauhof, Lagerboxenanlage"; Honorarangebot Ingenieur

Sachverhalt:

Für die Baumaßnahme „Bauhof, Lagerboxenanlage“ wurde vom IT Härtfelder (91555 Feuchtwangen) ein Honorarangebot vorgelegt.

Grundlage des Honorarvertrags ist die HOAI 2013 Teil 3, Abschnitt 4, § 47.

Das Angebot beinhaltet die Leistungsphasen (LP) 1 – 4 in der Planungsphase, LP 5 – 8 in der Ausführungsphase. Die Abrechnung der LP 1 – 4 erfolgt nach Kostenberechnung, die LP 5 – 8 werden nach Kostenfeststellung durchgeführt.

Die angebotenen Prozentsätze bei allen Leistungsphasen entsprechen den Vorgaben der HOAI. Bei LP 9 fallen keine Kosten an, lt. HOAI 2013 ist hier ein Prozentsatz von 1 % vorgesehen.

Als Grundlage für das Honorar wird mit anrechenbaren Kosten von 70.000 € kalkuliert. Bei Honorarzone II beträgt das Grundhonorar somit 9.892,60 €. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 300,00 € für die Urgelände Vermessung, 2,65 % auf die anrechenbaren Kosten für die örtliche Bauüberwachung (1.855,00 €), zzgl. 5,00 % Nebenkosten (597,43 €), zzgl. MwSt.

Das Honorarangebot (Ansatzhonorar) beläuft sich somit kpl. auf 14.929,86 € (inkl. MwSt.).

Diskussion im Marktgemeinderat.

Die Ingenieurkosten sind im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme relativ hoch (21 %), meint MGR Feuchter, ergänzt durch die Hinterfragung der Notwendigkeit eines Ingenieurbüros für diese Maßnahme durch die MGR Beer + Rotter. Dies ist für einen Privatmann schwierig verständlich bzw. schwer nachvollziehbar verständlich, auch warum diese hohen Kosten durch den Steuerzahler übernommen werden sollen.

Bürgermeister Winter erwidert, dass niemand in der Verwaltung als Bautechniker bzw. Bauleiter qualifiziert ist um die Betreuung der Baumaßnahme selbst durchführen zu können und er damit ein Ingenieurbüro beauftragen möchte.

Viele Arbeiten, außer den Straßenbauarbeiten und der Montage des Zufahrtstors, sollen durch den Bauhof durchgeführt werden. Wenn alles vom Bauhof gemacht werden würde,



wäre dies aus Kostensicht vermutlich teurer als bei teilweiser Vergabe an Fachfirmen. Die Einsparung von Kosten wird aber angestrebt.

MGR Heiß betont, dass im Bauhof die Kompetenz vorhanden ist, um möglichst viele Arbeiten selbst zu tätigen. Wenn eine Witterung wie in den letzten Jahren vorherrscht, könnten die Arbeiten grundsätzlich vom Bauhof im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Bei Durchführung sämtlicher Arbeiten könnten zwar Fremdkosten gespart werden, dann würde aber ein erheblicher Mehraufwand und damit Personalkosten für Bauhof und Verwaltung entstehen, entgegnet Bürgermeister Winter. Es ist intern weder die Qualifikation noch Arbeitszeit vorhanden, um alles selbst machen zu können. Er würde versuchen, mit dem IT Härtfelder einen kostengünstigeren Ingenieurvertrag auszuhandeln.

MGR Fuchs meint, mit der Planung und Ausführung könnte eine Baufirma beauftragt werden. Dem widerspricht Ortssprecher Engerer, da es sich um einen öffentlichen Bereich handelt und hier andere Vorgaben gelten als bei privaten Maßnahmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beauftragt das IT Härtfelder (91555 Feuchtwangen) mit der Fachplanung der Baumaßnahme „Bauhof, Lagerboxenanlage“ lt. Honorarangebot mit einem Gesamtbetrag (Ansatzhonorar) von 14.929,86 € (inkl. MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 10 öFW, Wegepflege wassergebundene Wege; Verlängerung Vertrag

Sachverhalt:

Der Vertrag zur Pflege der wassergebundenen Wege des Marktes Dürrwangen mit Georg Brunner läuft zum 31.12.2016 aus.

Inhalt des Vertrages ist die Instandhaltung der Wege durch Heranziehen von Splitt und/oder anderem Material von den Banketten und das Verteilen auf dem Wegkörper mittels eines Wegepflegegerätes.

Vom Auftragnehmer wurde ein Angebot zur Vertragsverlängerung eingeholt.

Das Angebot von Georg Brunner umfasst: Arbeitskraft (Schlepperfahrer) 11,50 € / Std, Schlepper 23,00 € / Std und für das Pflegegerät R 2 6,00 € / Std, alle Preise zzgl. MwSt. Zur vergütungspflichtigen Zeit zählt auch die An- und Abfahrt. Die Stundensätze für Schlepper sind auf Basis eines Dieselpreises von netto 1,00 € / l kalkuliert. In Anlehnung an die Preistabelle des Maschinenrings können bei einer Dieselpreisänderung von je 0,10 € / l netto die Schlepperkosten um 0,88 € / Std netto angepasst werden.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2018.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt, den Wegepflegevertrag mit Georg Brunner zu den im Sachverhalt genannten Konditionen um 2 Jahre zu verlängern.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2018.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10



TOP 11 Elektrizitätsversorgung, Leitungsnetz; Konzessionsvertrag N-ERGIE, Verlängerung

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Dürrwangen hat mit der N-Ergie AG einen Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie geschlossen.

Die Vertragsdauer endet am 04.12.2019, bis zum 04.12.2016 besteht die Möglichkeit für die Gemeinde, den Vertrag zu kündigen (3 Jahre vor Ablauf). Wenn keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag um weitere 10 Jahre.

Der Vertrag regelt das Entrichten von Entgelten (u. a. Konzessionsabgabe für Nutzung der öffentlichen Flächen) durch das Energieversorgungsunternehmen und die mit der Nutzung verbundenen Aufgaben und Arbeiten.

Der Konzessionsvertrag orientiert sich an Musterkonzessionsverträgen, die vom BayGT mit den Energieversorgern in Bayern zentral ausgehandelt werden. Im Jahre 2015 fand eine Anpassung des Musterkonzessionsvertrages statt, der vom StMI geprüft und amtlich genehmigt wurde. Der neue Musterkonzessionsvertrag enthält eine entscheidende Verbesserung zu Gunsten der Gemeinden.

Sollte der Vertrag von der Gemeinde gekündigt werden, ist die Konzession neu auszuschreiben und zwei Jahre vor Ablauf des aktuell bestehenden Vertrages (04.12.2017) öffentlich bekannt zu machen. Die darauffolgende Vergabe der Konzessionsrechte kann für maximal 20 Jahre vergeben werden.

Mit Abschluss einer Nachtragsvereinbarung mit der N-Ergie AG und Verlängerung des Vertrages um weitere 10 Jahre (bis 04.12.2029) auf Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrages ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Zwei Jahre vor Ablauf (spätestens 04.12.2027) muss eine Ausschreibung der Konzessionsrechte erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt, den Vertrag mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg über die „Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie“ nicht zu kündigen.

Eine Nachtragsvereinbarung über eine Verlängerung des Vertrages um weitere 10 Jahre, bis 04.12.2029, auf Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrages wird abgeschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 12 Schulverbund "Schopfloch-Dürrwangen"; Auflösung

Sachverhalt:

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Schulverbund Feuchtwangen zum Ende des Schuljahres 2016/2017 wird der Mittelschulstandort Schopfloch in absehbarer Zeit aufgelöst.

Der öffentlich-rechtliche Schulvertrag zwischen den Marktgemeinden Schopfloch und Dürrwangen vom 04.07.2005 verliert mit der Auflösung des Mittelschulstandortes Schopfloch somit seine Rechtsgrundlage und wird gekündigt.

Die Marktgemeinden Dürrwangen und Schopfloch sind sich einig, dass die Beschulung der Mittelschüler mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in die Eigenständigkeit der jeweiligen Gemeinde übergeht.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages bedarf die Aufhebung der Zustimmung des Landratsamtes Ansbach.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Schulvertrages zwischen den Marktgemeinden Dürrwangen und Schopfloch vom 04.07.2005. Die Beschulung der Mittelschüler geht mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in die Eigenständigkeit der jeweiligen Gemeinde über. Die Zustimmung des Landratsamtes Ansbach zur Auflösung des Vertrages ist einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 13 Mittelschulverbund/-verband; Entscheidung für Dinkelsbühl oder Feuchtwangen

Gemeinsam mit dem Markt Schopfloch wurde sich in den letzten Monaten intensiv mit der Thematik beschäftigt, ob die jeweilige Gemeinde ab dem Schuljahr 2017/2018 dem Mittelschulverbund/-verband Dinkelsbühl oder Feuchtwangen beitrifft.

Zuletzt fand am 28.10.2016 hierzu eine Präsentation über die beiden Schulen und deren Konzepte für die Marktgemeinderatsmitglieder und Eltern beider Gemeinden statt. Bürgermeister Winter lobte MGR Reuter, der als Fachmann mit neutraler Sicht an der Präsentation mitgewirkt hat.

Egal welcher Beschluss gefasst wird, hat dieser für die Gemeinde selbst eine geringe Auswirkung, es handelt sich eher um eine politische Entscheidung für Dinkelsbühl oder Feuchtwangen, führt Bürgermeister Winter aus.

Sowohl Dinkelsbühl als auch Feuchtwangen sind gut aufgestellt, jede Entscheidung des Marktgemeinderates ist damit positiv für die Schüler.

Meinungsaustausch im Marktgemeinderat.

Sämtliche vorgebrachte Wortmeldungen befürworten, aus persönlichen Erfahrungen und des Konzepts, den Beitritt zur Mittelschule Dinkelsbühl. Außerdem angegeben wurde die Resonanz der Elternschaft pro dem Standort Dinkelsbühl.

Die Kosten für die Gemeinde bei beiden Standorten sind ziemlich gleich.

Das schriftliche Angebot von Feuchtwangen mit einer garantierten Obergrenze der Kosten für die Gemeinde von 1.800 € / Schüler pro Jahr für einen Zeitraum von 10 Jahren ist zwar aktuell günstiger, aber durch den geplanten Neubau und daraus folgenden Abschreibungen werden diese danach vermutlich höher ausfallen, bringt MGR Feuchter vor.

Vorschlag zum Beschluss

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt den Beitritt zur Mittelschule Feuchtwangen-Land (Mittelschulverbund Feuchtwangen) zum Schuljahr 2017/2018.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 8 Anwesend 10

Vorschlag zum Beschluss

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt den Beitritt zur Mittelschule Dinkelsbühl (Mittelschulverbund Hesselberg) zum Schuljahr 2017/2018.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 2 Anwesend 10



TOP 14 Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung; Anhörung Gemeinden

Sachverhalt:

Alle bayerischen Gemeinden können bis zum 15.11.2016 eine Stellungnahme zu den vorgelegten Änderungen / Ergänzungen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) abgeben. Die ursprüngliche Version aus dem Jahre 2013 wird dabei als Basis verwendet und die vorgelegten Veränderungen betreffen nur wenige Teilbereiche.

Der Marktgemeinderat wurde stichpunktartig über die vorgesehenen Änderungen bei den Festlegungen zu den Punkten „Zentrale Orte“, „Erweiterung der Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ und das „Anbindegebot“ informiert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zur Kenntnis und beschließt, keine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens abzugeben.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 15 Bekanntgaben

TOP 15.1 Bildstock "Hutzelfeld-Tannenbusch"; Instandsetzung

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 07.10.2016 wurde über die Beschädigung des Bildstocks am Tannenbusch informiert.

Nach aktueller Auskunft der Polizei Dinkelsbühl gibt es keine neuen Erkenntnisse und Hinweise die zur Aufklärung beitragen konnten.

Nach Freigabe der vorhandenen Bruchstücke durch die Staatsanwaltschaft soll das Kreuz vom Bauhof wieder angebracht werden.

Das Eigentumsverhältnis des Bildstocks ist zwar nicht bekannt, es befindet sich aber auf einem Grundstück des Marktes Dürrwangen und sollte damit in eigener Zuständigkeit instandgesetzt werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 16 Sonstiges

TOP 16.1 Sitzungsverlegung Dezember 2016

Sachverhalt:

Turnusmäßig würde die nächste Sitzung am Freitag den 02.12.2016 stattfinden.

Aus terminlichen Gründen schlägt Bürgermeister Winter vor, die Sitzung auf den 06.12.2016 zu verlegen.



Beschluss:

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet am 06.12.2016 statt.

ohne Abstimmung

TOP 16.2 Erschließung Gewerbegebiet Lerchenbuck, Planung

Sachverhalt:

Behandlung zwischen TOP 2.1 und 2.2.

Das anstehende Bauvorhaben von Jürgen + Yvonne Müller liegt am Höchstpunkt des Gewerbegebietes. Deshalb will Bürgermeister Winter diesen Teilbereich des Gewerbegebietes mit einer Straße von ca. 50 m Länge erschließen, auch um weitere Gewerbeflächen möglichen Interessenten kurzfristig anbieten zu können.

Die Erstellung der Straße wird kein Problem darstellen, allerdings die Abwasserentsorgung, da diese in nördlicher Richtung durch den kompletten Acker bis zur Kläranlage erstellt werden muss.

Da mit einer Genehmigung des Bauvorhabens Jürgen + Yvonne Müller durch das LRA Ansbach von ca. 6 Monaten gerechnet werden kann, erhofft sich der Bauherr und Bürgermeister Winter die Möglichkeit, die Erschließung dieses Grundstücks über die geplante Straße durchführen zu können. Dann würde eine Anbindung über die Hesselbergstraße entfallen können.

Mit dem IB Miller wurden die Möglichkeiten und Varianten zur abwassertechnischen Erschließung besprochen und eine Bewertung vorgelegt.

Bürgermeister Winter möchte diese als Basis für weitere Planungen vorsehen und ein Planungsbüro, namentlich das IT Härtfelder, einschalten. Ein Besprechungstermin in den nächsten Wochen ist vorgesehen.

Er bittet um Freigabe des Marktgemeinderates für den Eintritt in Planungsgespräche.

Wenn konkrete Zahlen des Planungsbüros vorliegen, wird die Entscheidung über die Erschließung dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aus Reihen des Marktgemeinderates werden keine Einwendungen vorgebracht.

Beschluss:

ohne Abstimmung

Schriftführer:

Achim Brunner

Vorsitzender:

Franz Winter